



Beauftragte für Chancengleichheit



Gesetzesziele (§1 ChancenG)

In Erfüllung des Verfassungsauftrages nach Artikel 3 (2) des Grundgesetzes wird die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Behörden des Landes Baden-Württemberg gefördert.



Am Staatlichen Schulamt Tübingen

Aufgaben

- Beispielhafte Tätigkeitsbereiche

Handlungsfeld 1

Stundenpläne (Kontrolle, Einwendungen)

- familienfreundliche Stundenpläne, Teilzeit – Stundenpläne

Absprachen treffen oder erneuern über:

- Vertretungs- und Aufsichtspläne
- Teilbare und unteilbare Dienstgeschäfte bei Teilzeitbeschäftigen
- Individuelle, partizipative Rahmenregelungen an den Schulen

Handlungsfeld 2

- Schriftlicher Antrag auf Familien freundliche Arbeitszeit nach § 29 ChancenG,
- Bei Fragen an BfC SSA wenden

- Bei Versetzungsanträgen aus familiären Gründen : Kopie an die BfC am Schulamt schicken mit der Bitte um Unterstützung
(BfC wird nur **auf Antrag** tätig)

Handlungsfeld 3



„Die BfC unterstützt die Dienststellenleitung bei der Einhaltung des Chancengleichheitsgesetzes und setzt sich für die Belange der Frauen ein“



„Die BfC unterstützt die Dienststellenleitung bei der Einhaltung des Chancengleichheitsgesetzes und setzt sich für die Belange der Frauen und Männer ein“

Ziel ist die ...:

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Frauen und Männer:

- Schaffen von Rahmenbedingungen, die es Frauen und Männern erlauben, Erwerbstätigkeit und Familie bzw. Pflege zu vereinbaren
- Familien- und pflegegerechte Gestaltung der Arbeitszeit
- Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf

Berufliche Förderung von Frauen:

- unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung
- Verbesserung der Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen
- eine deutliche Erhöhung des Anteils an Frauen in Bereichen geringerer Repräsentanz
- Beseitigung bestehender Benachteiligungen

Besondere Verantwortung der Dienststellen (§ 2 ChancengleichG)

Chancengleichheitsplan

§§5 - 8 des ChancenG

**Beauftragte für
Chancengleichheit,
Stellvertreterin,
Ansprechpartnerin**

§§15 - 22 des ChancenG

Alle Beschäftigten, insbesondere diejenigen mit **Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben** sowie die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen, fördern die tatsächliche Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle.



Lea Friedmann
Beauftragte für Chancengleichheit
Staatliches Schulamt Tübingen

Die BfC

berät Frauen und Männer im öffentlichen Dienst des Landes

**Baden - Württemberg zur Verwirklichung der
Chancengleichheit nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes
(GG).**

- 1. unterstützt die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes.
- 2. berät bei der Versetzung und Abordnung.
- 3. nimmt an den Bewerbungsverfahren der Konrektorate teil.

Maßnahmen:

- 1. Familien- und pflegegerechte Gestaltung der Arbeitszeit.
- 2. Bereitstellung von Teilzeitarbeitsplätzen.
- 3. Beratung und Hilfestellung beim Wiedereinstieg in den Beruf.

Sie erreichen mich....

per Mail: lea.friedmann@ssa-tue.kv.bwl.de

telefonisch: unter 07071 99902-404

in der Regel: dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

auch persönlich: nach Voranmeldung

Chancengleichheitsgesetz

Mit diesem Gesetz wird in Erfüllung des Verfassungsauftrags nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in dem in § 3 genannten Geltungsbereichs gefördert.



Herzlichen Dank!



Lea Friedmann
Beauftragte für Chancengleichheit
Staatliches Schulamt Tübingen

lea.friedmann@ssa-tue.kv.bwl.de
07071 - 99902-404

